

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

ausschließlich per E-Mail

Landräte der Landkreise und (Ober-)
Bürgermeister der kreisfreien Städte

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiterin: Frau Goy
Telefon: 0385 588-18236
E-Mail: julia.goy@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII - 620-00000-2020/001
Datum: 30. März 2020

Nachrichtlich

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat StV11
53175 Bonn

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Schwerin
Bleicherufer 11
19053 Schwerin

Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg

Ministerium für Inneres und
Europa Mecklenburg-
Vorpommern
Referat II 430
19048 Schwerin

Industrie- und
Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Fahrlehrerverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Hundsburgallee 12
18069 Rostock

Industrie- und
Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
18055 Rostock

Vollzug des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Pandemie des SARS-CoV-2 ist zu entscheiden, wie mit Fahrerlaubnisinhabern der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE verfahren werden soll, wenn sie aus diesem Grund keinen Nachweis über den Abschluss der Weiterbildung nach §§ 2 und 5 BKrFQG sowie die Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 und die Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 6 FeV vorlegen können.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Zur Sicherstellung der Versorgungs- und Beförderungsketten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr wird dazu Folgendes bestimmt:

1. Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

Die Schlüsselzahl 95 wird auch ohne Vorlage der erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen für ein Jahr, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum, zuerkannt. Die Schlüsselzahl 95 darf dabei nicht vor dem 01. März 2020 abgelaufen sein. Die Verlängerung soll regelmäßig durch die Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen. Dies gilt bevorzugt für Fahrpersonal, das grenzüberschreitende Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr sowie Kabotage außerhalb von Deutschland durchführt.

Ungeachtet dessen sollen Verstöße gegen Vorgaben des BKrFQG nach § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG gemäß Schreiben vom 23. März 2020, Gz.: VIII - 620-00000-2020/001, nicht geahndet werden. Die Anwendung dieser Regelung gilt nunmehr bis auf Weiteres. Zudem verzichtet das Bundesamt für Güterverkehr beim Einsatz von Fahrern ohne gültige Verlängerung des Qualifikationsnachweises derzeit grundsätzlich auf Beanstandungen.

Fahrer ohne Grundqualifikation sind von den Übergangsregelungen ausgenommen und dürfen auch weiterhin keine gewerblichen Beförderungen durchführen.

2. Fahrerlaubnisrecht

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird auch ohne Vorlage der Nachweise nach den Anlagen 5 und 6 FeV um ein Jahr verlängert, gerechnet vom aktuell eingetragenen Ablaufdatum. Die Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde muss vor Ablauf der Befristung erfolgen. Die Verlängerung soll regelmäßig durch die Neuausfertigung des Führerscheins mit entsprechender Jahresfrist erfolgen.

Ungeachtet dessen sollen Verstöße hinsichtlich der Geltungsdauer der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen, die durch die Corona-Krise verursacht wurden, bis auf Weiteres nicht geahndet werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller muss im Rahmen der Verlängerung seiner Fahrerlaubnis glaubhaft erklären, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist/sind, weil in zumutbarer Entfernung keine Kurse/ Untersuchungen (mehr) angeboten werden. Hinsichtlich der Fahrerlaubnis ist weiter Voraussetzung, dass sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben. Die verkürzte Verlängerung ist auch bei Bemessung der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigen.

Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, die dazu eingehenden Anträge prioritär zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Jens-Uwe Zingler

Elke Rattunde